

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

24. Verordnung vom 29.05.1821 publ. 21.06.1821

24) Landesherrliche Verordnung v.
29. May 1821. publ. Juny 21. und
Juny 28. e. a.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter
Friedrich Ludwig ꝛc.

Thun kund hiemit:

ueber die Be-
stimmung und
den Zweck der
Zwangs = Ar-
beits = Anstalt
zu Wechta und
über das Ver-
fahren vor und
bey Verweisung
in dieselbe.

Nachdem Wir zu Wechta auf Unsere Kos-
ten eine Besserungs = und Zwangs = Ar-
beits = Anstalt haben einrichten lassen, so
finden Wir Uns bewogen, auf den Vortrag
Unserer Oldenburgischen Regierung folgende
Bestimmungen hinsichtlich derselben festzuse-
zen und zu verordnen.

§. 1. Das Zwangs = Arbeitshaus
zu Wechta ist eine von dem Straf = Ar-
beitshaus daselbst völlig getrennte und
durchaus verschiedene Policy = Siche-
rungs = und Besserungs = Anstalt.

§. 2. Der Zweck derselben ist Bessere-
rung von policy = und ordnungswidrig leben-
den einländischen Individuen, welche die nie-
deren gesetzlichen Grade der Policy = Strafen
(Beamten = Instruction §. 8.) fruchtlos erlit-
ten haben, und Sicherung gegen die Ge-
fahr und Nachtheile, welche der bürgerlichen
Gesellschaft durch solche, so wie auch durch an-
dere verdächtige Personen erwachsen können.

§. 3. Die Zwangs = Arbeits = Anstalt

steht unter der Inspection des Inspectors der Strafanstalten und unter der Aufsicht der Direction, so wie unter der Ober-Aufsicht der Regierung. Die unmittelbare Aufsicht über die Arbeiter muß einem oder mehreren Wärtern oder Aufsehern anvertrauet werden. (v. S. 35.)

§. 4. Die Verweisung ins Zwangs-Arbeitshaus kann nur von der Regierung, als Ober-Policey-Collegium, ausgehen, welche für die genaue Beobachtung des hieby vorgeschriebenen Verfahrens und für die Vermeidung jeder Willkühr verantwortlich ist.

§. 5. Die Mittel zur Besserung der dahin verwiesenen und aufgenommenen Zwangs-Arbeiter bestehen in erzwungener körperlicher, der Gesundheit nicht nachtheiliger Arbeit, ohne gänzliche Verabung jedoch unter Beschränkung der Freyheit, in Religions-Übungen und moralischen Belehrungen und Unterricht, den Umständen nach auch in Erlernung bestimmter Kenntnisse und Geschicklichkeiten.

§. 6. Die Dauer des Aufenthalts muß in der Regierungs-Verfügung stets bestimmt ausgedrückt seyn. Jedoch kann die Fortsetzung dabey ausdrücklich vorbehalten werden, und auch ohne ausdrücklichen Vorbehalt ist die Verlängerung derselben wegen schlechten

Betragens im Zwangs-Arbeitshause oder wegen nicht erfolgter Besserung oder, weil der Zweck der Sicherung, eingetretener neuer Umstände wegen, noch nicht erreicht scheint, möglich, eben so die Abkürzung als Belohnung, beydes indessen nur nach ausdrücklich deshalb erlassenem Regierungs-Beschluß.

§. 7. Zu den Kosten des Unterhalts der zur Besserung in das Zwangs-Arbeitshaus Gesezten trägt bey:

- a) zunächst der Inhaftirte selbst, in so weit er Vermögen besizet, demnächst
- b) die Casse der Straf-Anstalten zu Bechta, oder, in den Patrimonial-Gerichts-districten, die Gerichts-Sportelncasse aus den Früchten der Jurisdiction;
- c) in den, in den §§. 8. und 12. vorgesehnen und nach der jedesmaligen Entscheidung der Regierung dazu geeignet befundenen Fällen die Special-Armen-Casse, wie bisher, jedoch nur in so weit der Unterhalt in einem Jahr mehr kostet als 25 Rthlr. Gold, indem
- d) bis zu 25 Rthlr. Gold jährlicher Unterhalt oder pro rata die Zahlung aus einem besonderen Fonds geleistet wird;
- e) wo der Fonds nicht ausreicht, muß, wie bisher, die Special-Armen-Casse eintreten, und

D) wo der Fonds Ueberschuß hat, wird dieser Ueberschuß zum Fonds selbst geschlagen.

§. 8. Nach dem §. 2. angeführten Zweck der Zwangs-Arbeits-Anstalt können sich daher zur Verweisung in dasselbe qualificiren:

- 1) alle Individuen, die polizen- und ordnungswidrig leben und deshalb wiederholt mit Warnungen oder gar mit Strafen vom Amte ihres Wohnorts oder Aufenthalts bestraft worden sind; daher z. B.
 - a) wiederholt oberlich gewarnte oder policeylich gestrafte Trunkenbolde, die öffentliches Uergerniß geben;
 - b) wiederholt oberlich gewarnte oder policeylich gestrafte Beserberger, Hehler, Gehülfen oder Begünstiger von verdächtigem Gesindel und Landstreichern;
 - c) wiederholt gestrafte liederliche Dirnen, die mit ihrem Körper Gewerbe treiben, öffentliches Uergerniß veranlassen oder junge Leute verführen, so wie auch Kuppler und Kupplerinnen, die damit ein Gewerbe treiben, daß sie Andern liederliche Dirnen zuführen oder diesen zu Betreibung ihres Gewerbes Unterhalt oder Gelegenheit geben;

- d) arbeitsfähige, dem Müßiggange ergebene Einländer, die, ohne zu arbeiten, Anspruch auf Unterstützung aus Armenmitteln machen, und mithin auch vorzüglich inländische Bettler;
- e) Menschen von fortgesetztem schlechten Lebenswandel, die sich dem Müßiggange, der Unsittlichkeit oder öffentlichen Ausschweifungen ergeben und dadurch oder durch Widerspenstigkeit und Ungehorsam gegen Eltern und Vorgesetzten Unordnung, Gefahr oder Verderben in die Familien oder Gemeinden bringen;
- f) Diebe und Betrüger, die, wenn sie gleich nach der Beschaffenheit ihrer Handlungen nur wegen Vergehen bestraft sind, doch durch wiederholte Entwendungen und Betrügereyen eine besondere Fertigkeit darin, und einen ausgezeichneten Hang zu unrechtllichem Erwerb bewiesen haben.

In allen diesen Fällen sub 1. kann das Zwangs-Arbeitshaus als Besserungsmaßregel angewandt werden, wenn die Regierung, unter Berücksichtigung aller eintretenden Umstände des besonderen Falles, keine zweckmäßigere Maßregel vorzieht.

§. 9. Außerdem kann die Aufnahme ins Zwangs-Arbeitshaus eintreten

- 2) zum Zweck der Erhaltung öffentlicher Sicherheit, die durch Personen, welche eines Verbrechens wegen in Special-Inquisition gezogen oder hierzu qualificirt sind, gefährdet werden könnte, nämlich
- a) wenn Individuen vom Criminalgericht, nach Art. 875. des Strafgesetzbuchs, zur Aufbewahrung in einem öffentlichen Arbeitshause geeignet erkannt werden;
 - b) wenn Individuen, nach Art. 812. und Art. 874. und 875. §. 2. des Strafgesetzbuchs, unter besondere Policey-Aufsicht durch das Criminalgericht gestellt werden, und dieses wegen besonderer Umstände den Inquisiten in so hohem Grade verdächtig und gefährlich hält, daß die Mittel der gewöhnlichen Policey-Aufsicht keine hinlängliche Sicherheit gewähren;
 - c) wenn das Criminalgericht für Individuen nach überstandener Zuchthaus- oder Straf-Arbeitshaus-Strafe, nach Art. 122. oder Art. 885. aus besonderen Gründen auf eine strengere, als die gewöhnliche außerhalb der Arbeits-Anstalt stattfindende Policey-Aufsicht anträgt;
 - d) wenn das Criminal-Gericht wegen Verzögerung des Verbrechens den Inquisiten

zwar freyspricht, aber speciell auf eine strenge Policen = Aufsicht anträgt;

e) wenn Personen, welche in Folge gerichtlicher Erkenntnisse und Anträge unter Policen = Aufsicht gestellt sind, sich derselben entziehen, die dargebotenen Gelegenheiten zu ehrlichem Erwerbe verschmähen, und sich einer Lebens = Art ergeben, die mit Rechtlichkeit und Ordnung nicht bestehen kann.

§. 10. Vorläufig und bis dahin, daß eine andere Einrichtung getroffen werden kann, sollen in Gemäßheit Unserer unterm 1. Julius 1817. erlassenen Verfügungen auch

3) alle aus dem Militairstande wegen Diebstahls ausgestoßene Soldaten, nach abgefessener Strafe, für ihre übrige gesetzliche Dienstzeit ins Zwangs = Arbeitshaus verwiesen werden, wenn die Dauer der erkannten Strafe derselben nicht gleich kommt.

§. 11. Es eignen sich daher nicht zum Zwangs = Arbeitshause:

a) alle durch richterliches Erkenntniß wegen begangener Verbrechen oder Vergehen Verurtheilte, der Fall des §. 9. 2. c. und des §. 10. ausgenommen, wo die Verweisung ins Zwangs = Arbeitshaus eigentlich nur Folge des ersten Erkenntnisses ist;

b) ausländische Bagabunden, Landstreicher und fremde Bettler, gegen welche, den bestehenden Armen-Verordnungen gemäß, von Seiten des Amtes, in dessen District sie betroffen werden, mit körperlicher Züchtigung, Transportirung über die Landesgränze und Ablieferung an ihre Obrigkeit oder das nächste Gränz-Amt des Auslandes, von den Gerichten aber nach Art. 34-336. und 448. des Straf-Gesetzbuchs zu verfahren ist;

c) Ausländer, welche eines Verbrechens wegen bestraft, oder von der Instanz absolvirt sind, und gleichfalls nach überstandener Strafe, oder statt der erkannten besonderen Policing-Aufsicht, den Umständen nach ihrer Obrigkeit oder an das nächste auswärtige Gränz-Amt abgeliefert werden.

§. 12. Kinder unter 14 Jahren sind zur Verweisung ins Zwangs- Arbeitshaus der Regel nach nicht geeignet, es wäre denn, daß sie nach mehrfach erlittenen Zurechtweisungen und Bestrafungen, einen Character von der äußersten Gefährlichkeit für die Sicherheit der Personen und des Eigenthums bewiesen hätten, wogegen die ordentliche Policing-Aufsicht und die Fürsorge der Familien, so wie auch

der Special-Directionen, einen zureichenden Schutz zu gewähren nicht mehr vermöchte.

§. 13. Auch weit in der Schwangerschaft vorgerückte Weibspersonen, und mit langwierigen oder ansteckenden Krankheiten und schweren Leibesgebrechen behaftete Leute sind von der Aufnahme ausgeschlossen, und anderwärts mit Sorge für ihre nöthige Verpflegung unterzubringen.

§. 14. Säuglinge können zwar, so lange es nach ärztlichem Gutdünken rathlich ist, den in die Zwangsarbeits-Anstalt gebrachten Müttern gelassen werden, für andere Kinder der daselbst verwahrten Eltern muß aber nach Vorschrift der Armenverordnung von 1786. gesorgt werden.

§. 15. Es kann die Aufnahme ins Zwangsarbeits-Haus nur von der Regierung, und zwar nur in den angeführten Fällen, verfügt werden, ohne daß dieselbe jedoch alsdann hiezu ausschließlich verbunden und gehindert ist, eine andere Maßregel zu ergreifen, wenn solche im einzelnen Fall zweckmäßiger scheint, die Fälle des §. 9. a. und des §. 10. ausgenommen, wo die Verweisung ins Zwangsarbeits-Haus erfolgen muß.

§. 16. Der Antrag, welcher die Regierung zur Verweisung ins Zwangsarbeits-Haus veranlaßt, kann an dieselbe in den Fäl-

ten des §. 8. von jeder Behörde, in den Fällen des §. 9. aber nur von dem Criminal-Gericht und in dem Falle des §. 10. nur von dem Gerichte, welches, nach geschעהener Ausstoßung, das Urtheil über die Strafe des Diebstahls gefällt hat, geschehen, und muß durch Gründe genau und umständlich motivirt seyn.

§. 17. Um jedoch jede Willkühr zu vermeiden, wird festgesetzt, daß einem jeden Antrage zur Verweisung ins Zwangsarbeits-Haus in den Fällen des §. 8. vorangegangen seyn muß

- 1) die Warnung des Individuums und die Ermahnung zum bessern Wandel unter leitender Vorforge, nach Maßgabe der Armen-Verordnungen von Seiten der Special-Armen-Direction oder des Amtes und
- 2) wenigstens eine zweymal erlittene Pollicey-Rüge, Warnung oder Strafe wegen des in Frage stehenden Fehlers oder Lasters.
- 3) Bey der zuletzt dictirten Pollicey-Strafe muß das Individuum mit dem Zwangsarbeits-Haus bedrohet worden seyn. Diesfennach müssen dem Antrage:
 - a) die vorangegangenen Pollicey-Straf-Bescheide oder Amtes-Protocolle

anliegen, woraus ersichtlich ist, daß und weshalb das Individuum schon zweymal policeylich bestraft und mit dem Zwangs- = Arbeitshause durch das Amt förmlich bedroht worden ist.

b) Außerdem muß auch in den dahin geeigneten Fällen das Gutachten der Special- = Armen- = Direction angelegt seyn, woraus auch namentlich ersichtlich seyn muß, daß den Vorschriften dieses §. sub. 1. und der Armenverordnung, resp. in Oldenburg und Tever, ein völliges Genüge geleistet worden, insbesondere rücksichtlich des Falles §. 8. 1. d. und e. Fehlt eins von diesen Requisiten, so kann die Verweisung nicht verfügt werden, sondern es wird nochmals mit andern Mitteln, oder den Umständen nach mit einer härteren Polickey- = Strafe der Versuch gemacht.

§. 18. In den Fällen des §. 9. und §. 10. ist dem Antrage des Gerichts das Urtheil anzulegen.

§. 19. In dem Fall des §. 12. muß, außer dem Amtsberichte, das Gutachten der Special- = Armen- = Direction und der vom Prediger einzuziehende Bericht des Schullehrers anliegen.

§. 20. Bey Collisionen, wo, wegen Mangels an Raum in der Anstalt, von mehreren zugleich ins Zwangsarbeits-Haus verwiesenen der eine oder andere nachstehen muß, hat die Regierung zu entscheiden, welche in zweifelhaften Fällen Gutachten von andern Behörden oder Gerichten einziehen kann und, den Umständen nach, bey Uns vorfragt.

§. 21. Ueberhaupt wird die Regierung, wenn sie Bedenken trägt, die Verweisung auszusprechen, auch noch das Gutachten des Landgerichts desjenigen Districts einziehen, wo das Individuum wohnt.

§. 22. Jede antragende Behörde muß ihre Vorschläge wegen der Dauer des Aufenthalts, wegen der etwa zweckmäßig scheinenden Schärfung (vide §. 25. 26.) so wie über die für den Zwangs-Arbeiter wünschenswerthe Beschäftigung genau und bestimmt machen.

§. 23. Eltern, Pflege-Eltern, Vormünder, welche einen ihrer Untergebenen wegen fortgesetzten schlechten Lebenswandels in das Zwangsarbeits-Haus aufgenommen wissen wollen, (vide §. 8. a. e.) müssen ihren Wunsch beim Amte zu Protocoll geben, welches die nöthigen Erkundigungen aufnimmt, das Gutachten des Amts und des Predigers einzieht, und solches mit dem seinigen an die

Regierung einsendet. Dienst=Herren können zu gleichem künftigen Zweck wegen Untreue oder Unordnung entlassene Diensthoten ans geben.

§. 24. Bey der Verweisung ins Zwangs=arbeits=Haus ist folgendes Verfahren zu beobachten. In der Regel läßt die Regierung das ins Zwangsarbeits=Haus zu verweisende Subject vor die Policity=Deputation derselben persönlich vorladen oder vorsehren, welche ihm das Nöthige vorhält, seine etwaigen Entschuldigungs= und Bertheidigungsgründe anhört, und ihm die von der Regierung verfügte Verweisung ins Zwangsarbeits=Haus ankündigt, wogegen auch der Recurs an den Landesherrn, jedoch ohne Suspensivkraft, möglich bleibt. Die Form dieser Verweisung braucht alsdann bloß in einem dem Verwiesenen von der Policity=Deputation einzuhandigenden schriftlichen Regierungs=Befehl zu bestehen, sich binnen der befohlenen Zeit bey der Direction des Zwangsarbeits=Hauses zur Aufnahme zu stellen, unter der Verwarnung, im Entstehungsfall gefänglich eingebracht und sofort mit einer der Hausstrafen (§. 38.) belegt zu werden. In den Fällen des §. 9. und überhaupt wenn die Regierung Bedenken dabey hat, kann jedoch der ins Arbeits=

beitshaus Verwiesene durch Pollicey-Officiale
len begleitet werden.

§. 25. Als Schärfung der Verweisung ins Zwangsarbeits-Haus kann damit in Fällen, wo die Behörden darauf ausdrücklich mit antragen, eine beym Eintritt in die Anstalt zu vollziehende körperliche Züchtigung von 12 bis 25 Streichen verbunden werden; doch muß dies in dem schriftlichen Regierungs-Befehl ausdrücklich erwähnt seyn.

§. 26. Eine andere Schärfung der Verweisung besteht in der öffentlichen Bekanntmachung derselben, welche die Regierung den Umständen nach verfügen kann.

§. 27. Sowohl das Amt, in dessen District der zum Zwangsarbeits-Haus Verwiesene wohnt, als auch die Direction der Straf-Anstalten ist von der geschehenen Verweisung, letztere stets früh genug vor dem Termin, an welchem der Verwiesene in der Anstalt eintreffen soll, zu benachrichtigen.

§. 28. Die Zwangs-Arbeiter müssen von den Sträflingen des Straf-
arbeits-Hause, ob schon solches mit dem Zwangs-
arbeits-hause unter einem Dache befindlich ist, dennoch ganz getrennt und abgesondert seyn, auch durchaus keine Communication mit denselben haben. Die Zwangs-Arbeiter selbst werden in zwey Classen abgetheilt, wovon

die zweite oder Straf=Classe strenger und vorsichtiger behandelt werden muß, als die erste.

§. 29. Die Zwangs=Arbeiter müssen zum ununterbrochenen fleißigen Arbeiten während bestimmter Arbeits=Stunden angehalten werden. Zu diesen Arbeiten können alle solche gewählt werden, die der Gesundheit im Allgemeinen oder nach der körperlichen Beschaffenheit des Individuums nicht schädlich sind.

§. 30. Wenn, wie zur Zeit, die Arbeiten der im Zuchthause und Straf=Arbeits=Hause verwahrten Personen für Rechnung eines Entrepreneurs geschehen, so kann letzterer auch die Zwangs=Arbeiter in entreprise nehmen, ohne daß ihm jedoch gestattet werden darf, dieselben gemeinschaftlich mit den Sträflingen oder Züchtlingen zusammen an einem Orte zu beschäftigen (vid. §. 28.).

§. 31. Die Zwangs=Arbeiter, insbesondere die der ersten Classe, können zu Arbeiten außer dem Hause und außer der Anstalt, in der Stadt, im Felde, in Gärten &c. gebraucht werden, wenn nicht durch besondere Umstände ihre Beschränkung auf das Haus nothwendig und der Direction aufgegeben wird.

§. 32. Der Verdienst der Zwangs=Arbeiter wird zur Bezahlung ihrer Beköstigung

verwandt. Etwaiger Ueberverdienst wird nach einem verhältnißmäßigen Abzuge für die übrigen Kosten ihres Unterhalts für sie aufgehoben und zum Besten ihres künftigen Fortkommens verwandt.

§. 33. Sie nehmen alle Sonntage an dem gemeinschaftlichen Gottesdienst ihrer Glaubensgenossen in den Straf-Anstalten Antheil, wobey aber jede Communication mit den Sträflingen oder Züchtlingen zu vermeiden ist.

§. 34. Die Geistlichen müssen öftere moralische Unterredungen und religiöse Uebungen mit den Zwangs-Arbeitern vornehmen. Auch soll von jenen, mit Zuziehung der Schul-Lehrer, wöchentlich einiger Unterricht im Lesen, Schreiben und sonstigen gemeinnützlichen Kenntnissen ertheilt werden.

§. 35. Die männlichen Zwangs-Arbeiter müssen stets und gänzlich von den weiblichen getrennt seyn. Ueber jene führt zunächst ein oder mehrere Aufseher, über diese eine Aufseherin die specielle Aufsicht, in Ansehung ihres Betragens, ihrer Arbeiten, Kleidung, Bedürfnisse zc. Diese Aufseher können, den Umständen nach, zum Theil auch aus der Classe derjenigen Zwangs-Arbeiter selbst gewählt werden, welche sich besonders auszeichnen, und dem Befinden nach für

solche wohlgeführte Aufsicht bey ihrer Entlassung eine Gratification aus der Casse erhalten; sind aber keine zum Aufseher = Amt qualificirte vorhanden, so ist auf andere Weise von der Direction dafür zu sorgen, die überhaupt wenigstens *Einen* zuverlässigen Oberaufseher oder Wärter anstellen muß, welcher selbst kein Zwangs = Arbeiter ist.

§. 36. Die Zwangs = Arbeiter bekommen keine ausgezeichnete Kleidung, sondern behalten die ihrige, oder werden mit solcher versehen, die der Kleidung der Sträflinge nicht ähnlich ist.

§. 37. Die Kost der Zwangs = Arbeiter muß einfach aber nahrhaft, und die der zweyten Classe schmaler als die der ersten seyn, weshalb von der Regierung das Nähere zu verfügen ist.

§. 38. Die Strafen muthwilliger oder sich in der Anstalt leicht vergehender Zwangs = Arbeiter bestehen in leichter körperlicher Züchtigung, Entziehen der warmen Speisen, Einsperren in eine abgesonderte Kammer, welche zur Scharfung verdunkelt werden kann, Versetzung in die 2te Classe, Verlängerung der Aufenthaltszeit und, den Umständen nach, auch in Verbindung einer dieser Straf = Arten mit einer andern. Die Verlängerung der Aufenthalts =

zeit kann nur von der Regierung, die übrigen Strafen können auch von der Direction erkannt werden. Bey Vergehen oder Verbrechen der Zwangs- Arbeiter versährt das Landgericht wie gewöhnlich.

Kleine Diebereyen an Garn, Wolle und sonstigem Arbeits- Material der Zwangs- Arbeiter unter einander oder gegen den Entrepreneur, welche den Werth von $\frac{1}{2}$ Rthlr. in jedem Falle nicht erreichen, sind jedoch von der Direction summarisch zu untersuchen und gleich nach entdeckter und ausgemittelter That von derselben zu bestrafen. Im Wiederholungsfall tritt aber das Landgericht ein.

Eine von demselben erkannte Gefängniß- strafe wird in einem besonderen verschlossenen Zimmer des Zwangsarbeits- Hauses vollzogen.

§. 39. Belohnungen besonders fleißiger und sich gut betragender Zwangs- Arbeiter bestehen in Abkürzung der Aufenthaltszeit, in Versetzung aus der zweyten in die erste Classe, in zu übertragender Aufsicht über Mit- Arbeiter und in einzelnen Fällen auch in kleinen Geld- Prämien, ersteres und letzteres aber nur auf Verfügung der Regierung nach dem Antrag der Direction; kleine außerordentliche Geld- Bewilligungen des En-

trepreneurs an besonders fleißige Arbeiter sind von der Direction zu genehmigen.

§. 40. Der Direction, und unter ihr dem Inspector und den Aufsehern, ist die strengste und sorgfältigste Beobachtung des Betragens und der Aufführung der Zwangs- Arbeiter zur Pflicht zu machen. Alle Monat ist die Regierung umständlich davon in Kenntniß zu setzen, die darüber zu wachen hat, daß dieses nicht in leere Formalität ausartet.

§. 41. Die Dauer des Aufenthalts darf im ersten Regierungs- Befehle nie unbestimmt gelassen werden.

§. 42. Sie darf nie unter drey Monaten und nicht über zwey Jahre betragen, den Fall des §. 9. 2. a. (nach Art. 877. des Strafgesetzbuchs) und des §. 10. ausgenommen.

§. 43. Vor dem Ablaufe der zuerkannten Dauer werden zur anderweiten Aufbewahrung und Pflege diejenigen Verwahrten entlassen, welche von langwierigen Krankheiten oder bleibenden Leibesgebrechen befallen und dadurch zur Arbeit untüchtig werden.

§. 44. Eine Abkürzung der zuerkannten Verwahrungszeit (vide §. 6. und 39.) kann

alsdann Statt finden, wenn eine zum ersten male im Zwangsarbeits = Hause befindliche Person, deren Aufführung und Arbeitsamkeit daselbst ohne Tadel ist, von einem angefahrenen unbescholtenen Staatsbürger abverlangt wird, unter schriftlicher Bürgschaft und Haftung für die Beschäftigung und den Unterhalt des Entlassenen, und für die genaueste Aufsicht auf denselben. Ein solcher Entlassener wird aber sofort wieder aufgenommen, wenn der Cavent, mittelst einer schriftlichen bey der Direction eingereichten Anzeige, die übernommene Bürgschaft wieder zurücknimmt, oder wenn er irgend ein Vergehen wider die Polizey = Gesetze begeht.

§. 45. Eine Verlängerung der zuerkannten Dauer (§. 6.) kann Statt finden, wenn der Verwahrte während der abgelaufenen Zeit

- 1) zweymal mit Hausstrafen belegt worden ist, oder
- 2) eine auffallende Arbeitsfcheu und vorzüglichen Hang zum Müßiggang bewiesen hat, oder
- 3) besondere Uebertretungen und Gewohnheiten, wegen welcher er im Zwangsarbeits = Hause detinirt wird, daselbst wiederholt hat;

4) wenn er allein, oder in Gesellschaft mit andern, Versuche zur Entweichung unternommen hat.

Sowohl die Abkürzung als die Verlängerung der Dauer kann nur von der Regierung erkannt werden.

§. 46. Nach Ablauf der bestimmten Zeit wird der Zwangs- Arbeiter, nach vorangegangener ernstlicher Warnung vor dem Rückfall in seine bisherigen Fehler von der versammelten Direction, an das Amt seines Wohnorts mit einem Begleitungs- Schreiben entlassen. Wenigstens 14 Tage vorher muß aber dieses Amt davon benachrichtiget werden, und alsdann solches mit der Special- Armen- Direction vor allen Dingen dafür ernstliche Sorge tragen, daß der Entlassene sofort eine seinen Kräften angemessene Arbeit finde.

§. 47. Ein Drittheil der Zeit seines Aufenthalts im Zwangs- Arbeitshause bleibt der Zwangs- Arbeiter, nach dessen Entlassung, unter polizeylicher Aufsicht des Amtes seines Wohnorts (die Fälle der Art. 875. bis 878. des Strafgesetzbuchs ausgenommen.) Verfällt er während dieser Zeit in seine alten Fehler, so berichtet das Amt desfalls an die Re-

gierung, welche die sofortige Abführung ins Zwangsarbeits-Haus wiederum auf die Hälfte der frühern Zeit verfügt.

§. 48. Versällt der Entlassene nach Ablauf der polizeylichen Aufsichtszeit in seine alten Gewohnheiten, dann kann die Regierung, auf den Bericht des Amtes, sofort die Verweisung ins Zwangsarbeits-Haus für die ganze früher dictirte Zeit verfügen.

In den Fällen dieser beyden §§. muß die Verweisung ins Zwangsarbeits-Haus stets mit körperlicher Züchtigung bey dem Eintritt und Vernehmung in die zweyte Classe verbunden werden (vide §. 25.). Außerdem wird die Verweisung in diesen Fällen zur öffentlichen Kunde gebracht.

§. 49. Ist Jemand auf solche Art schon zweymal wieder ins Zwangsarbeits-Haus also im ganzen drey mal ins Zwangsarbeits-Haus verwiesen worden, und hat er sich dennoch nicht gebessert, so muß die Regierung das Criminal-Gericht davon, unter Mittheilung der Acten, in Kenntniß setzen, welches in einem solchen Fall, der hinlänglich constatirt seyn muß, das Individuum zum Straf-arbeits-Haus, und zwar nach Maßgabe des Aufenthaltes im Zwangsarbeits-Hause

und sonstiger Umstände, auf 1—3 Jahre verurtheilt.

§. 50. Entläuft ein Zwangs-Arbeiter aus der Anstalt, so wird er, wenn er binnen 3 Tagen freiwillig wieder zurückkehrt, oder eingebracht wird, nur durch die Direction mit einer der Hausstrafen (vide §. 38.) belegt; kehrt er binnen 6 Tagen wieder, dann wird außerdem die Aufenthaltszeit um 2 Monate verlängert.

§. 51. Wird der Entlaufene erst nach 6 Tagen eingebracht, oder kehrt er erst alsdann freiwillig wieder zurück, so muß er

- 1) mit einer Hausstrafe belegt und außerdem
- 2) für die übrige Dauer seiner Verwahrungszeit, nebst 2 monatlicher Verlängerung, zu mehrerer Sicherheit gleich einem Sträfling behandelt und zu dem Ende an das Straf-Arbeits-Haus abgeliefert werden. Jedoch ist auch hierzu ein schriftlicher Regierungsbefehl erforderlich.

§. 52. Die Direction der Straf-Anstalten hat einen zweckmäßigen Auszug dieser Verordnung, der, neben den Verhaltensregeln für die Arbeiter, die Bestimmungen über die Verlängerung und Abkürzung der